

Satzung des Vereins „OSHO, Ostdeutsche Studiengruppe Hämatologie und Onkologie e.V.“

(angenommen von der Gründungsversammlung am 20.11.1998 in Warnemünde, Änderung beschlossen am 08.05.1999 in Wörlitz, am 18.11.2000 in Chemnitz, am 19.11.2005 in Potsdam, am 11.11.2017 in Merseburg)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„OSHO, Ostdeutsche Studiengruppe
Hämatologie und Onkologie e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1997.

2. Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Erkennung und Behandlung von Leukämien, anderer Hämoblastosen und verwandter Erkrankungen blutbildender Organe sowie solider Tumoren zu verbessern und zu fördern sowie die Qualität der Behandlung dieser Erkrankungen auf allen Ebenen zu steigern. Der Verein strebt diese Ziele insbesondere durch das Zusammenwirken seiner Mitglieder an.

2. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:

a) die Durchführung von Projekten zur Therapieverbesserung sowie von Arbeitstagen und Symposien unter gemeinsamer kooperativer Beteiligung der Mitglieder;

b) die beratende Einflussnahme zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von Tumorkranken;

c) die Planung, Koordinierung und Durchführung experimenteller und klinischer Forschungsvorhaben;

d) die Erweiterung und Verbesserung der wissenschaftlichen Methoden, sowie der Kenntnisse und Erkenntnisse in dem gesamten Fachgebiet;

e) die Bildung einer Leitkommission zur Koordinierung kooperativer Studienprogramme und Arbeitsgruppen, in der alle Strukturbereiche des Gesundheitswesens, wie Universitäten, Krankenhäuser und Niedergelassene vertreten sind.

f) die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, welche durch ihre Tätigkeiten ebenfalls zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. Dem Verein ist deshalb insbesondere untersagt:

a) Zwecke zu verfolgen, die nicht gemeinnützig im Sinne des Abs. 1 sind, auch wenn sie von der allgemeinen Vorschrift des § 2 gedeckt sein sollten;

b) Seine Organe anders als ehrenamtlich tätig werden zu lassen;

c) Dritte durch zweckwidrige Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen;

d) Etwaige Gewinne zu anderen als satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden;

e) Mitgliedern beim Ausscheiden aus dem Verein oder Dritten bei Auflösung das Vereinsvermögen oder Teile davon zuzuwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche fördernde Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied können Ärzte und Wissenschaftler werden, die die Vereinsziele unterstützen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie allein haben Stimmrecht und nur sie können Zuwendungen für Forschungsprogramme erhalten.

4. Außerordentliche fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein, die durch ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins unterstützen wollen.

5. Außerordentliche fördernde Mitglieder sind nicht zur aktiven Mitarbeit im Sinne des § 2 verpflichtet. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und erhalten die Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen und Arbeitstagen und werden über Forschungsergebnisse unterrichtet.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden.

2. Die Aufnahmeanträge werden den Mitgliedern zweimal im Jahr durch Umlauf zur Kenntnis gegeben. Folgt kein Widerspruch innerhalb von 4 Kalenderwochen, ist die Aufnahme erfolgt.

3. Bei Widersprüchen berät und beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Aufnahme, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

4. Erfolgte Aufnahmen werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der schriftlich angezeigt werden muss;

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Für Emeriti und Berentete kann ein reduzierter Beitrag beschlossen werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitkommission
- d) der Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden im Rahmen der Arbeitstagen und mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Weise, dass der Zugang derselben spätestens 10 Tage vor Beginn erfolgen muss.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Außerordentliche Mitglieder haben Anwesenheitsrecht und das Recht, bei der Beratung mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz, Satzung oder durch ihre Beschlüsse dem Vorstand vorbehalten oder delegiert sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für zwei Jahre geheim gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für die Funktion des Geschäftsführenden Vorsitzenden wird eine Beschränkung auf eine zweimalige Wiederwahl in Kontinuität festgelegt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,

führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Leitkommission aus und beruft beide unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 11 Leitkommission der Studiengruppe

1. Die Leitkommission besteht aus 12, maximal 20 ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Mitglieder der Leitkommission. In der Leitkommission sollen Mitglieder aus allen Strukturbereichen des Gesundheitswesens, wie Universitäten, Krankenhäuser und Niedergelassene, vertreten sein. Für niedergelassene Kollegen sollen zwei, maximal drei Vertreter gewählt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
2. Die Leitkommission koordiniert die vom Verein unter der Leitung von Studienleitern durchgeführten kooperativen Studienprogramme und Arbeitsgruppen. Sie ist jedoch nicht identisch mit den jeweiligen Studienleitern. Die Leiter von durch die Leitkommission angenommenen Studien sind in die Sitzungen der Leitkommission einzubeziehen und sollen in der Angelegenheit ihrer Projekte Stimmrecht haben. Sie verwalten ihr eigenes Studien-Drittmittelbudget und sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder der Leitkommission werden von der Mitgliederversammlung geheim in Einzelwahl für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
2. Es sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Krebshilfe e.V.,
Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.